

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Long term suppliers' declaration for products having preferential origin status
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

Erklärung / Declaration

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren (siehe Artikelliste) (1)
I, the undersigned, declare, that the goods described below (see article list) (1) / Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après (voir liste) (1)
die regelmäßig an
Firma:

geliefert werden, Ursprungerzeugnisse der CE, EU (2) (7) sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit folgenden Staaten entsprechen: which are regularly supplied to ... originate in ... (2) and comply with the rules of origin governing preferential trade with: qui font l'objet d'envois réguliers à ... sont originaires de ... (2) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec:

Island (IS), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Schweiz (CH), Türkei (TR), Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Bosnien-Herzegowina (BA), Ceuta (XC), Chile (CL), Färöer (FO), Israel (IL), Jordanien, (JO), Libanon (LB), Kanada (CA), Kosovo (XK) Marokko (MA), Mazedonien (MK), Melilla (XL), Mexiko (MX), Montenegro (ME), Palästinensische Gebiete (PS), Georgien (GE), Rep. Moldau (MD), Serbien (XS), Tunesien (TN), Ukraine (UA), Cariforum-Staaten (CAF), Südkorea (KR), ESA-Staaten (ESA = MG, MU, SC, ZW ohne KM,ZM), Andenstaaten (AND = Kolumbien (CO), Peru (PE), Ecuador (EO)), Zentralamerika (CAM = HN,PA,NI, CR,SV,GT), West-Pazifik-Staaten (FJ, PG, WS), Zentralafrika (CAS) - Côte d'Ivoire (CI)= Elfenbeinküste, (SADC = Botsuana (BW)), Lesotho (LS), Namibia (NA), Swasiland (SZ), Südafrika (ZA), Mosambik (MZ)), Japan (JP) (3) (4)

Wir erklären, dass keine Kumulierung angewendet wurde. We certify that no cumulation is applied. Nous certifions qu'une cumulation n'a pas été appliqué.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom _____ bis zum _____ . (5)
This declaration is valid for all further shipments of these products dispatched from ... to ... (5)
La présente déclaration vaut pour tous les envois ultérieurs desdits produits effectués de ... à ... (5)

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die o.g. Firma umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.
I commit myself to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I commit myself to make available to the customs authorities any further supporting documents they require. / Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes les preuves complémentaires qu'elles requièrent.

**Rödental,
den _____**

Ort, Datum (5)
Place, date (5)
Lieu, date (5)

**Wöhner GmbH & Co.KG,
Mönchrödener Str. 10, 96472 Rödental _____**

Name und Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift
Name and position, name and address of company
Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise

**i. A. Steffen Jenke
Zollbeauftragter _____**

Unterschrift (6)
Signature (6)
Signature (6)

Offizielle Fußnoten und weitere Hinweise der dt. IHK-Organisation:

(1) Bezeichnung./ (2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen z.B. Modellnummer.

.. mit Hinweis auf das angefügte Geschäftspapier und ggfs. Herstellungs-Nr.. Werden in der Sendung Waren mit oder ohne Präferenzursprungseigenschaft geliefert, sind die einzelnen Warenpositionen eindeutig zu kennzeichnen. Nicht zulässig ist eine Erklärung mit Hinweis auf spätere Geschäftspapiere.

(1) Handelsübliche Bezeichnung der Waren, wie sie auch in Geschäftspapieren verwendet wird. In der Erklärung kann auch auf eine Anlage dazu verwiesen werden, z.B. siehe Aufstellung.

(2) Gemeinschaft, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

Für Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union ist "Europ. Gemeinschaft/Europ. Union" einzutragen. Sollen Abkürzungen genutzt werden, dann bitte eine von den nachfolgenden Kennungen verwenden, die inzwischen Anerkennung gefunden haben: EEC/EU, CEE/UE, CE/UE. Nicht verwendet werden sollten die Abkürzungen EG bzw. EC. Zusätzlich zur Angabe der Ursprungsregion "Europ. Gemeinschaft/Europ. Union" kann die Angabe eines EU-Mitgliedstaates z.B. Deutschland erfolgen, wenn die Ware dort hergestellt wurde. Die Nennung des EU-Herstellungsmemberstaates gibt dem Kunden zusätzliche Hinweise für mögliche Eintragungen in Ursprungszeugnisse, Zollanmeldungen, Statistikmeldungen oder Warenwirtschaftssysteme. Diese Rechtsanwendung wird in der Praxis nach Artikel 23 Zollkodex abgeleitet.

Bitte achten sie darauf, dass die alleinige Nennung eines EU-Mitgliedstaates von den Zollbehörden abgelehnt werden könnte.

Handelt es sich um Ursprungswaren eines Landes, mit dem die Europ. Gemeinschaft/Europ. Union Präferenzabkommen geschlossen hat (z.B. Mexiko, Südafrika, u.a.), muss dieses Land angegeben werden. Im Rahmen der Paneuropäischen Kumulationszone - beinhaltet die EU Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei oder der Pan-Euro-Med-Kumulationszone - beinhaltet die EU-Staaten, Ägypten, Algerien, Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Norwegen, besetze palästinensische Gebiete, Schweiz, Syrien, Türkei, Tunesien oder der SAP-Kumulationszone - beinhaltet die EU-Staaten, Albanien, Bosnien u. Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Türkei können auch diese Ursprungslänger genannt werden.

(3) Es kann vorkommen, dass die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen. Daher ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen.
Folge: Wenn die im Warenverkehr mit bestimmten der aufgeführten Staaten nicht erfüllt sind, müssen diese Staaten gestrichen werden.

(4) Land, Ländergruppe oder Gebiet.

Hier werden die Länder, Ländergruppen oder Gebiete eingetragen, mit denen die Europäische Gemeinschaft/ Europäische Union Präferenzabkommen geschlossen hat. Gegenseitige Präferenzabkommen bestehen mit:

Ägypten, Albanien, Algerien, Andenstaaten, Bosnien u. Herzegowina, Cariforum Staaten, Ceuta, Chile, ESA Staaten, Färöer, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien, Melilla, Mexiko, Moldau, Montenegro, Norwegen, Palästinensische Gebiete, Republik Korea, Schweiz, Serbien, Südafrika, Türkei, Tunesien, Ukraine, Vietnam, West-Pazifik-Staaten, Zentralamerika

Zu den Andenstaaten zählen: Kolumbien, Peru, Ecuador

Zu den Cariforum-Staaten zählen: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Rep., Grenada, Grenadine, Guyana, Jamaika, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent, Suriname, Trinidad und Tobago.

Zu den ESA-Staaten zählen: Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen, Simbabwe (bereits in Kraft), Sambia (noch ausgesetzt)

Zu den West-Pazifik-Staaten zählen: Papua-Neuguinea, Fidschi-Inseln, Samoa

Zu den Zentralamerika-Staaten zählen: Honduras, Nicaragua, Panama (bereits in Kraft), Costa-Rica, El Salvador, Guatemala.

Da die Ursprungsregeln der einzelnen Abkommen voneinander abweichen können, ist es immer erforderlich, abkommensbezogen eine individuelle Ursprungsprüfung vorzunehmen. Sind diese nicht erfüllt, dürfen die betreffenden Staaten nicht aufgeführt werden.

Daneben existieren mit einigen Ländern einseitige Präferenzabkommen. Bei bestimmten Lieferungen in diesen Staaten kann die Ausstellung einer Lieferantenerklärung notwendig werden.

Mit Andorra, San Marino und der Türkei besteht eine Zollunion, dabei ist der zollrechtliche Status der Ware entscheidend nicht die Ursprungseigenschaft.

(5) Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) stellen einmalige Erklärungen dar, die für Lieferungen über einen längeren Zeitraum hinweg Gültigkeit haben, sofern die gelieferten Waren voraussichtlich den gleichen Ursprungsstatus aufweisen.
Durch die Änderung des Artikels 62 des Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA) mit Wirkung vom 14. Juni 2017 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L/149 vom 13.06.2017) wurde die mögliche Geltungsdauer umfassend neu und dabei deutlich flexibler geregelt. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

Maßgebend für den Beginn der längst möglichen **Geltungsdauer** ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ...bis ...“ festgelegt werden.

In einer LLE sind daher anzugeben:

- Das Datum der Ausfertigung der Erklärung (Ausfertigungsdatum)
- Das Datum, ab dem die LLE gültig ist (Anfangsdatum)
- Das Datum, bis zu dem die LLE gültig ist (Ablaufdatum)

Das Anfangsdatum darf dabei nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate **nach** dem Datum der Ausfertigung liegen, jedoch innerhalb dieses Zeitfensters frei gewählt werden.

Das Ablaufdatum darf dann maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen, aber ebenfalls innerhalb dieses Zeitfensters frei gewählt werden.

Innerhalb des vorstehend beschriebenen Rahmens ist damit die Ausfertigung einer einzigen Langzeit-Lieferantenerklärung sowohl für bereits erfolgte als auch für künftige Lieferungen wieder zulässig.

(6) Wenn die Geschäftspapiere und LLE elektronisch ausgedruckt werden, braucht die LLE nicht handschriftlich unterzeichnet zu werden. Die verantwortlich zeichnende Person muss jedoch festzustellen sein.

(7) Sofern im Anhang bzw. der Anlage (Artikelliste) nicht anders angegeben, handelt es sich um CE/EU Ursprungswaren.

Allgemeines:

Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist ein wichtiges Informations- und Nachweispapier, mit der ein Lieferant seinem Kunden Angaben über die Präferenzursprungseigenschaft von Waren macht. Sie dient als Vorgeleg für die Ausstellung eines Präferenznachweises (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, EUR-MED bzw. Präferenzursprungserklärung), welcher wiederum Grundlage für eine Zollvergünstigung im Bestimmungsland ist. Auch Industrie- und Handelskammern können Lieferantenerklärungen als Vorbeleg zu einem Ursprungszeugnis bzw. einer IHK-Erklärung zum Warenursprung anerkennen.

Vor der Ausfertigung ist vom Herstellungsbetrieb zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen (vollständige Herstellung oder ausreichende Be- oder Verarbeitung nach den sog. Listenbedingungen) erfüllt sind. Erster Aussteller einer solchen Erklärung kann immer nur der Herstellungsbetrieb bzw. der erste Importeur von Präferenzware in der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union sein. Handelsbetriebe übernehmen die Daten aus

der Erklärung vom Vorlieferanten, wobei zumindest die Absender- und Empfängerangaben zu ändern sind. Es ist zusätzlich möglich die Warenbeschreibung anzupassen z.B. durch die Angabe der Warennummer oder der Artikelnummer.

Die Warennummern befinden sich im aktuellen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes heruntergeladen bzw. eingesehen werden unter:

http://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html?nn=194874

Die Be- und Verarbeitungsregeln (Listenbedingungen) werden als Diskussionsvorlage oder nach der Vereinbarung von der EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und sind unter Angabe der Amtsblatt-Nr. und des Veröffentlichungsdatums zum Teil im Internet einsehbar. Die zentrale Auskunftsseite der EU-Kommission lautet:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/rules_origin/index_de.htm

Die deutsche Zollverwaltung hat dazu eine besondere Hilfestellung für die Unternehmen eingerichtet. Die Gegenüberstellung der Verarbeitungslisten sind in Tabellenform auf einen Blick zu finden unter: http://www.wup.zoll.de/wup_online/index.php Auch die IHK berät Sie gern.

Der Wortlaut von Lieferantenerklärungen ist verbindlich vorgegeben. Die Nennung der Rechtsgrundlage (nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex/Anhang 22-16) ist zu Beginn zwar möglich aber nicht unbedingt erforderlich.

Der Wortlaut ist auf der Seite 839 des Amtsblattes der EU L 343 vom 29.12.2015 in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum UZK unter folgendem Link in deutscher Sprache zu finden:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2015:343:FULL&from=DE>

Wird der Wortlaut in einer anderen Sprachfassung benötigt, so sind in dem Link die beiden Kennungen „DE“ durch die gewünschte Sprachenkennung (EN=englisch, FR=französisch...) zu ersetzen.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist gültig, wenn der Erklärende oder der Vertretene in der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union ansässig ist. D. h. Lagerhalter oder Vertreter von drittländischen Unternehmen können, wenn sie in der CE/EU ansässig sind, Lieferantenerklärungen ausfertigen.

Dabei müssen diese über die Präferenznachweise von Vorlieferanten verfügen und die Waren müssen sich in der EU im freien Verkehr befinden.

Darüber hinaus werden auch im Warenverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union und der Türkei spezielle Langzeit-Lieferantenerklärungen eingesetzt, die allerdings einen wenig anderslautenden Erklärungstext beinhalten. Sie benötigt man als Vorpapier u.a. beim unverändertem Re-Export von Ursprungswaren in die EU-/EFTA-/MOE- und Mittelmeer-Staaten die zur Pan-Europäischen-, Pan-Euro-Med- oder SAP-Kumulationszone gehören sowie bei Fertigungsprozessen in der TR bzw. der EU, wenn TR- bzw. EU-Ursprungswaren als Vormaterial eingesetzt werden.

Langzeit-Lieferantenerklärungen dürfen auch für frühere Lieferungen und damit rückwirkend ausgestellt werden. Als Ausfertigungsdatum gilt dann das aktuelle Tagesdatum. Der Lieferzeitraum darf maximal bis zu einem Jahr in der Vergangenheit liegen. Die Aufzählung der Präferenzverkehrsländer darf dann sogar alle Staaten (-gruppen) beinhalten, die zum Zeitpunkt der Ausfertigung mit der CE/EU präferenzrechtlich verbunden sind.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung wird freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt, was allerdings auch zu größter Sorgfalt zwingt. Sie orientiert sich grundsätzlich an der Warenbewegung innerhalb der CE/EU. Ausnahmen sind möglich z. B. bei Reihengeschäften von verbundenen Unternehmen oder wenn ein Lieferkettenglied ausfällt.

Achtung: Die Zollverwaltung hat das Recht die Inhalte der Lieferantenerklärung zu überprüfen.

Ausgefertigte aber auch erhaltene Lieferantenerklärungen sind 6 Jahre bzw. als Text in einer Rechnung 10 Jahre aufzubewahren.

Nähere Einzelheiten können Sie z. B. bei den Zollstellen, Fachverbänden und Industrie- und Handelskammern erfragen.

Stand: 07.02.2019